

- Backes-Gellner et al. (Hrsg.), *Flexibilisierungstendenzen in der betrieblichen Personalpolitik* (S. 129-154). München und Mering.
- Frick, B. & Wagner, G. (1996). Bosman und die Folgen. *WiSt*, Heft 12 (Dezember), 611-615.
- Kahn, L. (1993). Free Agency, Long-Term Contracts and Compensation in Major League Baseball: Estimates from Panel Data. *Review of Economics and Statistics*, 75, 1, 157-164.
- Késenne, S. (1999). Player Market Regulation and Competitive Balance in a Win Maximizing Scenario. In C. Jeanrenaud & S. Késenne (Hrsg.), *Competition Policy in Professional Sports*. Neuchatel.
- Muthoo, A. (1999). *Bargaining Theory with Applications*. Cambridge.
- Quirk, J. & Fort, R. (1995). *Pay Dirt: The Business of Professional Team Sports*. Princeton.
- Rottenberg, S. (1956). The Baseball Player's Labor Market. *Journal of Political Economy*, 64, 242-258.
- Simmons, R. (1997). Implications of the Bosman Ruling for Football Transfer Markets. *Economic Affairs*, 17, 3, 13-18.
- Spier, K. & Whinston, M. (1995). On the efficiency of privately stipulated damages for breach of contract: entry barriers, reliance, and renegotiation. *RAND Journal of Economics*, 26, 2, 180-202.
- Szymanski, S. (1999). The Market for Soccer Players in England after Bosman: Winners and Losers. In C. Jeanrenaud & S. Késenne (Hrsg.), *Competition Policy in Professional Sports*. Neuchatel.
- Szymanski, S. & Kuypers, T. (1999). *Winners and Losers: The Business Strategy of Football*. London.
- Will, D. H. (1999). The Federation's Viewpoint of the New Transfer Rules. In C. Jeanrenaud & S. Késenne (Hrsg.), *Competition Policy in Professional Sports*. Neuchatel.

## Die neuen FIFA-Regeln zur Transferentschädigung<sup>1</sup>

Horst M. Schellhaaß<sup>2</sup> und Frank C. May<sup>3</sup>

### Zusammenfassung

Als Reaktion auf das Bosman-Urteil des EuGH und das anschließende Vorgehen der EU-Kommission hat die FIFA im Juli 2001 ein neues Transfer-Reglement vorgelegt, in welchem sie einen Ausgleich zwischen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und den ökonomischen Anreizen zu Humankapitalinvestitionen seitens der Vereine anstrebt. In einem ersten Schritt weisen wir nach, dass der EuGH im Bosman-Urteil mit den falschen Argumenten den früheren Transferregelungen eine mobilitätshemmende Wirkung zugeschrieben hat. Lediglich einige – zwischenzeitlich modifizierte – Einzelbestimmungen haben die Freizügigkeit von Spielern beeinträchtigt. Die generelle Untersagung von Transferentschädigungen durch den EuGH ist als Fehlurteil zu charakterisieren.

In einem zweiten Schritt weisen wir nach, dass – entgegen der Befürchtung von Ökonomen – aufgrund des „joint product“-Charakters von investiver Humankapitalbildung und konsumtiver Vorbereitung auf das nächste Ligaspiel eine Verringerung der Trainingsaktivitäten in Mannschaftssportarten nicht zu erwarten ist. Indes werden die Vereine ihre Kader in zunehmendem Maße mit erfahrenen ausländischen Spitzenspielern besetzen. Als die wahren Verlierer der Neuregelung sind unmittelbar die europäischen Nachwuchsspieler sowie mittelbar die europäischen Nationalmannschaften auszumachen.

### Einleitung

Nach dem neuen FIFA-Reglement sind pauschalierte Ausbildungsentschädigungen für junge Spieler bis zum Alter von 23 Jahren auch nach Ablauf ihres bisheri-

<sup>1</sup> Abdruck aus Zeitschrift für Betriebswirtschaft 4 (2002), S. 127-142.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß, Universität zu Köln, Staatswissenschaftliches Seminar, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln.

<sup>3</sup> Dipl.-Volkswirt Frank-Christian May, Universität zu Köln, Staatswissenschaftliches Seminar, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln.

gen Vertrages wieder zulässig. Für ältere Spieler bleibt es dagegen – im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH – beim Verbot von Transferentschädigungen nach dem Auslaufen ihres Vertrages. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass mit der Neuregelung der Transferbedingungen im Vergleich zu einem System frei verhandelbarer Transferentschädigungen weder eine Verbesserung der Spielerfreizügigkeit noch eine Verschlechterung der Spielqualität in den Profiligen aufgrund verringerter Ausbildungsanreize einhergeht. Stattdessen ändert sich die Rekrutierungspolitik der Vereine dahingehend, dass sie ihre Kader in zunehmendem Maße mit erfahrenen ausländischen Spielern besetzen. Als die wahren Verlierer der Neuregelung sind unmittelbar die europäischen Nachwuchsspieler und mittelbar die europäischen Nationalmannschaften auszumachen.

## 1 Problemstellung

Am 15. Dezember 1995 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rahmenbedingungen auf den Märkten für professionellen Mannschaftssport fundamental geändert. Das Bosman-Urteil selbst hat mit Verweis auf die durch Artikel 39 EU-Vertrag garantierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer nur die Zahlung einer Transferentschädigung beim Wechsel eines Profispielers nach Ablauf seines Vertrages untersagt. Die EU-Kommission hat jedoch das Urteil zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlagen für den Vereinswechsel von Profispielern grundsätzlich neu zu ordnen: Am 1. September 2001 sind die neuen Regeln der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) zum Transfer von Spielern und zur Zulässigkeit von Transferentschädigungen in Kraft getreten. Sie binden unmittelbar die FIFA für die internationalen Transfers und mittelbar die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) für die europäischen sowie den Deutschen Fußball-Bund (DFB) für die nationalen Transfers. Dabei wurde ein Ausgleich zwischen der verfassungsrechtlich verankerten Freizügigkeit von Arbeitnehmern und dem für die Funktionsfähigkeit von Märkten erforderlichen Schutz der Quasirenten aus Humankapitalinvestitionen vor Enteignung angestrebt.

Nach der herrschenden juristischen Lehre soll die Einbindung eines Dritten mit eigenen Finanzinteressen, nämlich des alten Vereins, in die Modalitäten des Wechsels den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Spieler und dem neuen Verein erschweren oder sogar verhindern, wie der Fall Bosman gezeigt habe (vgl. stellv. Hannamann, 2001, S. 281 ff. und 422 ff.). Da der EuGH der Freizügigkeit

– als einer der vier Grundfreiheiten des Vertrags von Amsterdam – absolute Priorität einräumt, hat er konsequenterweise das bis dahin geltende System der Zahlung von Transferentschädigungen nach Ablauf des Arbeitsvertrages untersagt.

Die Folgen einer eingeschränkten Mobilität sind unstrittig, strittig zwischen Ökonomen und Juristen ist die Vorfrage, ob eine Transferentschädigung überhaupt die Mobilität von Profispielern beeinträchtigt. Der Europäische Gerichtshof unterstellt dies als eine offensichtliche Tatsache, während nach ökonomischen Analysen Transferentschädigungen keinen Einfluss auf die Vereinswahl von Profispielern haben (vgl. Demsetz, 1972, S. 16). Im ersten Teil des Beitrages soll deshalb untersucht werden, in welchen Fällen Transferregelungen die Freizügigkeit von Profispielern einschränken.

Aus ökonomischer Perspektive sind Marktschranken nicht per se wohlfahrtsmindernd; man denke etwa an das Patentsystem. Grundsätzlich sollte der Kuchen zuerst maximiert werden, bevor er verteilt wird. Während die Freizügigkeit für eine marktgerechte Verteilung der Wertschöpfung von Sportwettbewerben sorgt, dienen Marktschranken zur Steigerung der Effizienz des Ligawettbewerbs. Unabdingbare Vorleistung für wirtschaftliche Erfolge im Sport ist eine Ausbildung auf internationalem Spitzenniveau. Zwei Besonderheiten charakterisieren die Ausbildung im Mannschaftssport: Zum einen finanziert der Arbeitgeber die allgemeinen Humankapitalinvestitionen in die Spieler, sodass er sich bei Freizügigkeit einem hohen Enteignungsrisiko der Quasirenten gegenüber sieht. Zum anderen handelt es sich bei der Vervollkommnung der spielerischen Fähigkeiten um ein „joint product“, das sowohl die Produktivität in der laufenden Bundesligasaison als auch die zukünftige Produktivität in möglicherweise konkurrierenden Teams erhöht. Die neuen FIFA-Regelungen beinhalten gegenüber der Zeit vor Bosman einen stark geminderten Schutz für die Quasirenten der ausbildenden Vereine. Wir wollen deshalb im zweiten Teil dieses Beitrags mit Hilfe eines Institutionenvergleichs analysieren, inwieweit dadurch die Ausbildungsbereitschaft und die Rekrutierungspolitik der Vereine beeinflusst werden.

## 2 Beeinträchtigt die Transferentschädigung die Freizügigkeit der Spieler?

Wie vielen bahnbrechenden Urteilen liegt auch dem Bosman-Fall eine recht ungewöhnliche Vorgeschichte zugrunde. In der Saison 1989/90 hatte Jean-Marc

Bosman einen Vertrag mit dem RC Lüttich. Die ihm – zu stark verringerten Konditionen – angebotene Vertragsverlängerung lehnte er ab, sodass sein Arbeitsvertrag mit dem RC Lüttich am 30. Juni 1990 auslief. Versuche, sich einem anderen belgischen Erstligisten anzuschließen, schlugen fehl. Erst Ende Juli konnte er einen Einjahresvertrag – mit einer Option auf eine endgültige Übernahme – mit dem französischen Zweitligaverein US Dünkirchen unterzeichnen. Die beiden Vereine RC Lüttich und US Dünkirchen einigten sich am 27. Juli 1990 über den Transfer von Bosman für die Dauer eines Jahres gegen die Zahlung einer Transferentschädigung von 1,2 Mio. BFR.<sup>4</sup> Allerdings standen die beiden Verträge unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem französischen Fußballverband der Freigabeschein rechtzeitig vor dem ersten Saisonspiel, das für den 2. August 1990 angesetzt war, zugestellt werden sollte. Aufgrund von Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des US Dünkirchen stellte der RC Lüttich keinen Antrag auf Übermittlung des internationalen Freigabescheins, sodass die beiden Verträge hinfällig wurden. Der Spieler wurde gesperrt und konnte während der Saison 1990/91 seinen Beruf als Profispieler nicht ausüben.

Aus diesem Sachverhalt ein Verfahren über die generelle Zulässigkeit von Transferentschädigungen zu machen, ist ungewöhnlich. Ungeachtet der Interdependenz zwischen den beiden Verträgen einigen sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle der Spieler und der neue Verein über den Inhalt des Arbeitsvertrages sowie der alte und der neue Verein über die Höhe der Transferentschädigung geräuschlos – so auch im Bosman-Fall. Selbst wenn sich die beiden Vereine über die Höhe der Transferentschädigung nicht einigen können, verhindert dies in der Regel nicht den geplanten Wechsel des Spielers, sondern die fehlende Einigung der Vereine wird durch den verbindlichen Spruch eines Schiedsgerichts ersetzt. Unstrittig ist, dass der Transfer von Bosman nicht aufgrund einer fehlenden Einigung über den Inhalt des Arbeitsvertrages oder über die Höhe der Transferentschädigung unterblieben ist.

Tatsächlich scheiterte der Transfer von Bosman an Maßnahmen, die der Absicherung der Geldforderungen des abgebenden Vereins dienen. Ein internationaler

<sup>4</sup> Bosman ist zunächst für die Dauer eines Jahres an den US Dünkirchen „ausgeliehen“ worden. Nach Art. 10 des FIFA-Reglements gilt das Ausleihen eines Spielers an einen anderen Verein ebenfalls als ein Transfer. Die Transferentschädigung von 1,2 Mio. BFR ist deshalb die Kompensation für die Nutzung der spielerischen Fähigkeiten von Bosman während der Saison 1990/91.

Transfer setzte zu jener Zeit voraus, dass der abgebende Nationalverband durch den Freigabeschein bestätigte, dass alle finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der anfallenden Ablösesumme, erfüllt waren. Die Verweigerung des internationalen Freigabescheins war das Faustpfand, mit dem der alte Verein seine Geldforderungen gegenüber dem neuen Verein durchsetzen konnte. Hierin ist in der Tat eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Profispielern zu sehen.

Um die Freizügigkeit nach Artikel 39 EU-Vertrag zu gewährleisten, genügt es, die Ausstellung des Freigabescheins von der Überweisung der Transferentschädigung abzukoppeln. Dies ist in der Zwischenzeit durch die FIFA und UEFA geschehen. Nach wie vor ist nach Artikel 6 des FIFA-Reglements der Spieler für den aufnehmenden Verein erst spielberechtigt, wenn der neue Verband im Besitz des internationalen Freigabescheins ist. Aber der bisherige Nationalverband klärt mit dem Spieler und seinem alten Verein nur, ob (1) der Vertrag abgelaufen ist, (2) im gegenseitigen Einverständnis vorzeitig aufgelöst worden ist oder (3) eine Vertragsstreitigkeit vorliegt (vgl. FIFA-Zirkular Nr. 769, S. 16). In den ersten beiden Fällen stellt der Verband innerhalb von sieben Tagen den internationalen Freigabeschein aus, der nach Artikel 8 des FIFA-Reglements an keinerlei Bedingungen geknüpft werden darf.

Die Ausstellung des Freigabescheins darf nur verweigert werden, wenn durch den Vereinswechsel des Spielers eine Vertragsstreitigkeit entstanden ist, das heißt wenn der Vertrag noch nicht ausgelaufen ist und keine Einigung über eine vorzeitige Vertragsauflösung erzielt werden konnte (Art. 6 Abs. 5 FIFA-Reglement). Insofern haftet der Spieler nicht mehr für unbeglichene Verpflichtungen seines neuen Arbeitgebers, sondern nur noch für eigene Vertragsverletzungen. Sollte der neue Verein die Transferentschädigung nicht oder nicht rechtzeitig überweisen, richten sich die Disziplinarmaßnahmen in Form von Geldstrafen, Punktabzügen oder gar eines Ausschlusses vom Wettbewerb direkt gegen diesen Verein (vgl. Art 9 der FIFA-Ausführungsbestimmungen). Insofern waren schon vor dem EuGH-Urteil die den Fall „Bosman“ auslösenden Satzungsbestimmungen in eine rechtlich einwandfreie Form gebracht worden.

Im Bosman-Fall ist der Transfer an dem fehlenden Freigabeschein gescheitert; er wäre aber auch gescheitert, wenn die Transferentschädigung nach den Satzungsbestimmungen des belgischen Fußballverbandes festgesetzt worden wäre. Grundsätzlich wird die Transferentschädigung zwischen dem abgebenden und dem auf-

nehmenden Verein frei ausgehandelt, allerdings „in the shadow of the law“, nämlich unter Umgehung der Verfahrensvorschriften für den Schiedsgutachter. Tatsächlich hat Bosman in der Periode, in der die satzungsgemäße Transferentschädigung von 11743000 BFR zur Anwendung gekommen wäre, keinen neuen Verein gefunden.<sup>5</sup> In der anschließenden Periode freier Verhandlungen haben sich Dünkirchen und Lüttich auf eine Ablösesumme von nur 6 Mio. BFR für die endgültige Übernahme von Bosman verständigt.<sup>6</sup> Insofern ist nicht auszuschließen, dass die Satzungsbestimmungen über die Berechnung der Transferentschädigung in Streitfällen indirekt die Freizügigkeit von Arbeitnehmern beeinträchtigen können. Da der EuGH diesen Sachverhalt nicht als Problem erkannt hat, sind die Satzungen für die Schiedsgutachter rechtlich nicht beanstandet worden.

Nach den Richtlinien für die Festsetzung von Transferentschädigungen des Ligaausschusses des DFB vom 1. 7. 1993 errechnet sich die Transferentschädigung aus der Multiplikation eines Basiswertes mit einem Faktor, der sowohl von der Wirtschaftskraft des aufnehmenden Vereins als auch vom Alter des Spielers determiniert wird. Nach Ziffer 3 der Richtlinien ergibt sich der Basiswert aus dem arithmetischen Mittel der drei vom Schiedsgutachter festgestellten Eckwerte. „Als Eckwerte zur Ermittlung der Transferentschädigung werden die Bezüge des Spielers im letzten Jahr der vertraglichen Bindung beim abgebenden Lizenzverein, das Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages beim abgebenden Lizenzverein und das Angebot des aufnehmenden Vereins zugrunde gelegt“ (Ziffer 2).

Im Regelfall einer wechselbedingt steigenden Wertschöpfung gibt es bei rationalem Verhalten keine Mobilitätshemmnisse, weil sowohl der abgebende und der aufnehmende Verein als auch der Spieler von dem Wechsel profitieren (vgl. Schellhaaß, 1984). Koordinationsschwierigkeiten können auftreten, wenn die

<sup>5</sup> Die Transferentschädigung von 11743000 BFR ist die Summe, die nach der Berechnungsformel des belgischen Schiedsgerichts für die endgültige Übernahme von Bosman durch US Dünkirchen oder einen anderen Verein fällig geworden wäre.

<sup>6</sup> Die nach der Berechnungsformel des Schiedsgerichts festgelegte Transferentschädigung gilt nur während der ersten vier Wochen der Transferperiode. Zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende Transferverhandlungen bewegen sich insofern nicht mehr „in the shadow of the law“, als bei einer Nichteinigung der Vereine kein verbindlicher Spruch des Schiedsgerichts mehr greift. Die markt-konforme Transferentschädigung von 6 Mio. BFR, welche die Einschätzungen über Bosmans tatsächliche Produktivität widerspiegelt, liegt deutlich unter der satzungsgemäßen Transferentschädigung von 11,7 Mio. BFR, der eine durchschnittliche Produktivität zugrunde liegt.

Leistungsfähigkeit des Spielers im Zeitablauf nachlässt.<sup>7</sup> Dieser Sachverhalt soll in Tabelle 1 anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlicht werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte der Spieler zum neuen Verein wechseln, da er hier die höchste Wertschöpfung erbringt. Er selbst hat ebenfalls ein Einkommensinteresse an diesem Vereinswechsel, jedoch würde der Transfer bei Anwendung der deutschen Schiedsgerichtsformel scheitern. Ursache ist die Einbeziehung des Gehalts der vergangenen Saison in die Eckwerte. Auf wettbewerblichen Märkten zählen nicht die Verdienste vergangener Spielzeiten, sondern nur die erwarteten Leistungen in der Zukunft. Bei einer nach der Formel des DFB festgesetzten Transferentschädigung von 4983900 DM würde der neue Verein dem Spieler kein Angebot in Höhe von 900000 DM unterbreiten, denn die Jahreskosten als Summe aus Spielergehalt und Annuität der Transferentschädigung (498390 DM) würden die erwartete Wertschöpfung von 1,3 Mio. DM übersteigen.

Noch stärker mobilitätshemmend wirken die Regeln des belgischen Schiedsgerichts, weil sie zur Berechnung des Basiswertes nur das alte und neue Gehalt mit einem Gewicht von je 50 % berücksichtigen. Im Vergleich zur Berechnungsformel des belgischen Fußballverbandes stellt die Formel des DFB einen Fortschritt dar, weil sie auch das Gehaltsangebot des alten Vereins für die neue Saison einschließt. Dadurch sinkt das Gewicht des Gehalts der vergangenen Saison auf ein Drittel, was die Zahl der möglichen Konfliktfälle reduziert, aber nicht völlig ausschließt. Insofern hatten die Satzungen der europäischen Fußballverbände in der Zeit vor dem Bosman-Urteil Berechnungsmodalitäten für die Transferentschädigungen festgeschrieben, die durchaus mit der Freizügigkeit von Arbeitnehmern kollidieren konnten.

Einer sowohl mit dem Schutz der Humankapitalinvestitionen durch die Zahlung einer Transferentschädigung als auch mit der Gewährleistung der Freizügigkeit kompatiblen Lösung dürfen nur die beiden Gehaltsangebote für die neue Saison zugrunde gelegt werden. In diesem Falle würde sich die Transferentschädigung auf 3883850 DM belaufen, wodurch der neue Verein einen positiven Gewinnanreiz hätte, den Spieler zu verpflichten, denn einer jährlichen Belastung von 1288385 DM stünde eine Wertschöpfung von 1,3 Mio. DM gegenüber. Gleich-

<sup>7</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob die Leistungsfähigkeit des Spielers in einer Welt unvollkommener Information zunächst überschätzt und jetzt richtig eingestuft wird oder ob in einer Welt mit vollkommener Information ein unstrittiger Leistungsabfall eingetreten ist.

zeitig hätte der alte Verein einen Gewinnanreiz, den Spieler abzugeben, weil der Ertrag aus der Transferentschädigung in Höhe von jährlich 388385 DM höher ist als die bei einem Verbleib des Spielers zu erzielende Wertschöpfung in Höhe von 370000 DM. Darüber hinaus führt auch das Einkommensinteresse den Spieler dazu, den Arbeitsvertrag mit dem neuen Verein abzuschließen. Dies ist genau die Konstellation wirtschaftlicher Anreize, bei der alle Beteiligten den volkswirtschaftlich wünschenswerten Transfer unterstützen.

Tabelle 1: Interdependenz von Gehalt und Transferentschädigung

	alter Verein vergangene Saison DM	alter Verein neue Saison DM	neuer Verein neue Saison DM
Wertschöpfung des Spielers	2500000	1200000	1300000
Gehalt des Spielers	1600000	830000	900000
Deckungsbeitrag des Vereins		370000	400000
TE nach belgischer Satzung <sup>a)</sup>		5612500	
Annuität nach belgischer Satzung		561250	
TE nach deutscher Satzung <sup>b)</sup>		4983900	
Annuität nach deutscher Satzung		498390	
TE nach Marktregeln		3883850	
Annuität nach Marktregeln		388385	

<sup>a)</sup> Unterstellt wird ein Spieler im Alter von 24 Jahren (Altersstaffelung + 0,29), der zu einem Verein mit mittlerer Wirtschaftskraft wechseln will (Ertragswertziffer 4,2), sodass sich ein Multiplikator von 4,49 ergibt. Zur Berechnung der Annuität wird die Transferentschädigung ohne Diskontierung auf zehn Jahre umgelegt.

<sup>b)</sup> TE = Transferentschädigung.

Stets müssen zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein, damit es unter dem Regime der Transferentschädigung zu einem problemlosen Arbeitsplatzwechsel kommt. Das Gehalt beim aufnehmenden Verein muss mindestens so hoch sein wie das Gehaltsangebot des alten Vereins für die neue Saison, und die Transferentschädigung muss mindestens so hoch sein wie der dem alten Verein zufließende Anteil an der zukünftigen Wertschöpfung des Spielers. Demnach ist ein Vereinswechsel sinnvoll, wenn der Spieler im neuen Verein eine höhere Wertschöpfung als im alten Verein erzielt, was genau der Bedingung für einen unter wohlfahrtstheoretischen Aspekten gewünschten Arbeitsplatzwechsel entspricht. Insofern wird unter dem Regime der Transferentschädigung das eigennützige Ziel der

Spieler, ihr Einkommen zu maximieren, vom Gewinnmaximierungskalkül der Vereine nicht etwa unterminiert, sondern sogar noch gefördert. Dies führt zu dem Fazit, dass die Freizügigkeit durch eine marktkonforme Transferentschädigung nicht eingeschränkt wird (vgl. Schellhaaß, 1984).

Marktkonforme Lösungen sind gegenüber strategischem Verhalten anfällig. Wenn ein Spieler glaubwürdig erklärt, dass er den Verein – etwa wegen eines Zerwürfnisses mit dem Trainer – unter allen Umständen verlassen will, kann dieser seine Position bei der gutachterlichen Bestimmung der Transferentschädigung durch ein günstiges Angebot zur Vertragsverlängerung verbessern. Ein solches Verhalten ist in gleicher Weise wie die Berücksichtigung des Gehalts der vergangenen Saison dazu angetan, den Transfer zu verhindern. Aus diesem Grunde kann der Schiedsgutachter einen angemessenen Abschlag vom Vertragsangebot vornehmen, wenn die bei einer Vertragsverlängerung angebotenen Bezüge ohne ersichtlichen Grund erheblich über den bisherigen Konditionen des Arbeitsvertrages liegen (Ziffer 4.6 der Richtlinien). Satzungsbestimmungen zur Verhinderung strategischen Verhaltens – in diesem Fall die Korrektur eines nicht ernst gemeinten Vertragsangebotes – verbessern deshalb die Funktionsfähigkeit von Märkten.

Eine Modifikation der bisherigen Ergebnisse ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Spieler nicht sein monetäres Einkommen, sondern seinen Nutzen maximieren möchte. Nehmen wir an, dass der Spieler bei Borussia Dortmund angestellt ist, aber aus persönlichen Gründen lieber in Cottbus spielen möchte. Dort sei seine Wertschöpfung um 500000 DM pro Jahr geringer als in Dortmund. Unter dem Regime der Transferentschädigung fordert Borussia Dortmund die Untergrenze der Transferentschädigung, das heißt den durch den Weggang des Spielers entgehenden zukünftigen Deckungsbeitrag. Energie Cottbus bietet die Obergrenze der Transferentschädigung, verzichtet also auf einen eigenen Gewinn bei einer Verpflichtung des Spielers. Zu einer Einigung kann es jedoch erst dann kommen, wenn der Spieler seine Gehaltsforderung um 500000 DM pro Jahr ermäßigt, da erst dann die von Cottbus angebotene Obergrenze der von Dortmund geforderten Untergrenze der Transferentschädigung entspricht. Dies bedeutet, dass der Spieler vollständig die wirtschaftlichen Verluste seiner Standortpräferenzen tragen muss. Aus ökonomischer Sicht ist dies eine verursachergerechte Verteilung der Anpassungslasten.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit dürfte diese Lösung nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen. Analysieren wir deshalb diesen Fall unter dem Regime ohne Transferentschädigung. Dann erhalten die Spieler in jedem Verein jeweils ein Gehalt in Höhe ihrer Nettowertschöpfung. Da sich diese um 500000 DM pro Jahr unterscheidet, kommt es zu einem Wechsel von Dortmund nach Cottbus nur, wenn der Spieler mit einer Gehaltsminderung um 500000 DM einverstanden ist. In beiden Transfersystemen hängt es deshalb allein vom Verhalten des Spielers ab, ob es zu einem Transfer kommt oder nicht. Eine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aufgrund des Erfordernisses einer Einigung über die Höhe der Transferentschädigung ist selbst in diesem komplizierten Fall nicht gegeben.

Unsere Analyse konnte die in der Rechtswissenschaft weit verbreitete Ansicht, dass die Transferentschädigung die Freizügigkeit von Arbeitnehmern beeinträchtigt, nicht bestätigen. Im Regelfall ist eine marktkonforme Transferentschädigung mit einer einkommensmaximierenden Vereinswahl des Spielers kompatibel. Eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann nur bei strategischem Verhalten des abgebenden Vereins eintreten. Das dem Schiedsgutachter in den Richtlinien des DFB und in den neuen Regeln der FIFA eingeräumte freie Ermessen ist ein geeignetes Mittel, um strategisches Verhalten bei der Festsetzung der Transferentschädigung auszuschließen.

Der Nachweis, dass die Transferentschädigung die Freizügigkeit von Arbeitnehmern nicht beeinträchtigt, ist hinreichend, um den Spruch des EuGH im Fall „Bosman“ als Fehlurteil zu charakterisieren. Er ist jedoch nicht hinreichend, um die Wiedereinführung der Transferentschädigung zu befürworten, denn ein positives Votum setzt Effizienzgewinne durch das System von Transferentschädigungen voraus. Dieser Aspekt soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

### 3 Beeinträchtigt das Verbot der Transferentschädigung die Ausbildungsinvestitionen?

Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei der Transferentschädigung im bezahlten Mannschaftssport um eine „innere“ Institution des Marktsystems (vgl. Lachmann, 1963). Innere Institutionen entstehen im Marktprozess als Antwort auf spezifische Koordinationsprobleme und sind – im Gegensatz zu den externen Institutionen der Rechtsordnung – selbst der Marktselektion unterworfen. Nach dem An-

satz des „survival of the fittest“ hat die Transferentschädigung zunächst einmal eine Effizienzvermutung für sich.

In der ökonomischen Diskussion wird die spezifische Funktion der Transferentschädigung in der Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft der Vereine gesehen. Dies gilt sowohl für die Analysen der bis 1996 gültigen Transfermodalitäten in Büch und Schellhaaß (1978) und Schellhaaß (1984) als auch für die Untersuchung des nach-Bosman-Systems in Feess und Mühlheuser (2000, 2002).<sup>8</sup> Kritischer zeigen sich Antonioni und Cubbin (2000), die einen signifikanten Einfluss des Bosman-Urteils auf die Investitionsentscheidungen der Vereine ausschließen, so lange Vereinswechsel innerhalb der Vertragslaufzeit erlaubt seien.<sup>9</sup> Frick und Wagner (1996) verweisen auf die durch das Bosman-Urteil induzierte Tendenz zu längeren Vertragslaufzeiten. Die Hoffnung auf steigende Ablösesummen könnte dann eine Intensivierung der Jugendarbeit induzieren<sup>10</sup>.

Auch der EuGH konzediert in seinem Bosman-Urteil, „dass die Aussicht auf die Erlangung von Transfer-, Förderungs- oder Ausbildungsentschädigungen tatsächlich geeignet ist, die Fußballvereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen und für die Ausbildung der jungen Spieler zu sorgen“ (Rand-Nr. 108). Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass sich die sportliche Zukunft junger Spieler niemals mit Sicherheit vorhersehen lasse und nur einer begrenzten Anzahl dieser Spieler der Sprung ins Profilager gelinge. Transferentschädigungen seien daher „durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet und auf jeden Fall unabhängig von den tatsächlichen Kosten, die den Vereinen bei der Ausbildung sowohl der künftigen Berufsspieler als auch derjenigen, die nie Berufsspieler werden, entstehen. „*Unter diesen Umständen kann die Aussicht auf die Erlangung solcher Entschädigungen weder ein ausschlaggebender Faktor sein, um zur Einstellung und Ausbildung junger Spieler zu ermutigen, noch ein geeignetes Mittel, um diese Tä-*

<sup>8</sup> In Feess und Mühlheuser (2001) wird den mit festgeschriebenen Transferentschädigungen einhergehenden Investitionsanreizen der Vereine ein negativer Effekt auf das Anstrengungsniveau der Spieler entgegengestellt. Dieser Trade-off könnte unter den von den Autoren getroffenen Annahmen im Bosman-System am besten austariert werden.

<sup>9</sup> „However, since the Bosman ruling does not affect players who are currently under contract, the club always has the option of trading in a player whose value has increased but whose contract has not yet elapsed.“ (Antonioni & Cubbin, 2000, S. 160).

<sup>10</sup> „Dieser Umstand wird sehr bald dazu führen, dass insbesondere die finanzschwachen Vereine ihre Jugendarbeit intensivieren, um den hoffnungsvollsten Talenten langfristige Verträge anzubieten – in der Hoffnung, den einen oder anderen zu einem erheblich höheren Preis verkaufen zu können, als er unter den derzeitigen Bedingungen realisierbar wäre.“ (Frick & Wagner, 1996, S. 612).

tigkeiten, insbesondere im Fall der kleinen Vereine, zu finanzieren“ (Rand-Nr. 109, unsere Hervorhebung). Dies bedeutet, dass nach Meinung der Brüsseler Richter die Anreizwirkungen der Transferentschädigung im Hinblick auf die Bildung von Humankapital bei Spielern vernachlässigbar gering sind.

Die neuen FIFA-Regeln (2001) stellen einen Kompromiss zwischen den ökonomischen Anreizwirkungen und den juristischen Restriktionen dar, wobei die EU-Kommission – über das Bosman-Urteil hinausgehend – die Transferentschädigungen vollständig verbieten wollte. Das Reglement unterscheidet drei Abschnitte im Leben eines Fußballprofis, in denen jeweils unterschiedliche Grundsätze für Transferentschädigungen gelten:

- Erstens, die Phase der Ausbildung, die maximal vom 12. bis zum 23. Lebensjahr dauert; hier ist bei einem Wechsel zu einem anderen Amateurverein keine Transferentschädigung zulässig.
- Zweitens, den Übergang vom Amateur- in den Nicht-Amateur-Status, der frühestens nach dem 18. Geburtstag erfolgen darf. In diesem Falle wird eine pauschalierte Ausbildungsentschädigung fällig, die auf die früheren Vereine des Spielers aufgeteilt wird; das gleiche gilt für alle weiteren Vereinswechsel bis zum 23. Geburtstag des Spielers – und zwar unabhängig von einem bestehenden Arbeitsverhältnis (vgl. Art. 14 und 15 FIFA-Reglement).
- Drittens, die Phase als ausgebildeter Profisportler, die nach dem 23. Geburtstag beginnt. Hier sind keine Transferentschädigungen nach Ablauf des Arbeitsvertrages mehr zulässig, jedoch können für einen „Herauskauf“ aus einem laufenden Vertrag Transferentschädigungen in nahezu der gleichen Weise wie bisher vereinbart werden.

### 3.1 Die Ausbildungsanreize im Amateurbereich

Im Gegensatz zum Paradigma des Humankapitalansatzes (vgl. Becker, 1962) finden wir im professionellen Fußball das Phänomen, dass der Arbeitgeber die Kosten der allgemeinen Ausbildung seiner Spieler trägt. Wenn wir – gemäß der Standard-Argumentation – die im Rahmen des Mannschaftstrainings erworbene spielerische Qualifikation als ein Investitionsgut betrachten, setzt dies eine intertemporale Verknüpfung zwischen der kostenintensiven Ausbildungsperiode und der Ertrag bringenden Nutzungszeit voraus. Um den ausbildenden Verein vor Ka-

pitalverlusten zu schützen, muss der aufnehmende Verein eine Transferentschädigung zahlen. Durch ein solches institutionelles Arrangement lassen sich Freizügigkeit der Spieler und Ausbildung des Nachwuchses auf Kosten des Vereins – und nicht wie sonst üblich auf Kosten des Individuums – gleichzeitig realisieren.

Eine Modifikation verlangt der Standardansatz, weil der Erwerb von Humankapital im Sport – im Gegensatz zu nahezu allen anderen Berufen – weitgehend „on the job“ erfolgt. Fußballspieler spielen wegen des hierarchischen Aufbaus von Sportligen von Kindesbeinen an in einer altersgerechten Mannschaft. Insofern werden die als Kapitalgut zu interpretierende spielerische Ausbildung der Teammitglieder und die Vorbereitung der Mannschaft auf das nächste Pflichtspiel als „Kuppelprodukte“ erbracht. Angesichts des dominierenden Ziels einer möglichst guten Platzierung in der laufenden Saison verliert die Nebenwirkung, die darin besteht, dass mit der vom Verein finanzierten Spielausbildung auch externe Erträge für zukünftige Vereine anfallen, an Relevanz. Aus ökonomischer Sicht wird dadurch der investive Charakter der Ausbildung gegenüber dem konsumtiven Einsatz in der laufenden Produktion zurückgedrängt.

Kann unter diesen Umständen die Zahlung einer Transferentschädigung die Ausbildungsbereitschaft der Amateurvereine erhöhen? Der EuGH verneint dies mit Verweis auf den „Eventualitäts- und Zufallscharakter“ der Ausbildungsentschädigung (vgl. Rand-Nr. 109 des Bosman-Urteils). In der Tat muss einem kleinen Amateurverein der Zufluss einer anteiligen Ausbildungsentschädigung – unabhängig von deren Höhe – wie ein Lotteriegewinn vorkommen. Da dieses Ereignis nicht antizipierbar ist, sind die Anreizwirkungen der Transferentschädigung bei der gegenwärtigen Struktur der Ausbildung im Amateurbereich tatsächlich geringer als dies üblicherweise in ökonomischen Analysen unterstellt wird.

Das gleiche Phänomen kennen wir aus der Innovationstheorie. Ursprünglich sah man die Wirkung des Patentsystems darin, dass hohe Gewinnaussichten die schöpferische Aktivität der Erfinder anregen sollten. Inzwischen weiß man es besser: Als Ansporn zu schöpferischer Tätigkeit treten monetäre Erwägungen gegenüber anderen – außerökonomischen – Motiven in den Hintergrund. Analog können wir für die Trainingsaktivitäten von Amateurvereinen konstatieren, dass der laufende Einsatz der Nachwuchsspieler in den verschiedenen Ligawettbewerben einen hinreichenden Anreiz für die spielerische Grundausbildung des Nachwuchses abgibt.

Die Einsicht in die Tatsache, dass Patenten nur eine geringe Rolle bei der Stimulierung von Inventionen zukommt, führt jedoch keinen Wettbewerbsjuristen oder -ökonomem dazu, die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Patentsystems in Frage zu stellen. Die eigentliche Aufgabe von Patenten besteht darin, die Transformation einer technischen Invention in eine marktreife Innovation gegen Imitationskonkurrenz abzusichern. Unternehmen sind nur dann bereit, die hohen Kosten der Entwicklung zur Marktreife auf sich zu nehmen, wenn ihnen die spätere Kostendeckung nicht sogleich durch eine Imitation zunichte gemacht wird. Ähnliches gilt im Mannschaftssport: Nicht die für den Einsatz in den Schüler-, Jugend- und Amateurmansschaften erforderliche Grundausbildung, sondern die Entwicklung zur Bundesligareife soll durch finanzielle Anreize gefördert werden.

Angesichts der niedrigen Ausbildungsentschädigung von 100000 DM für die Verpflichtung eines Amateurspielers durch einen Bundesligaverein gab es bisher keine Gewinnanreize für eine Investition in die Produktion eines bundesligareifen Nachwuchsspielers. Dies dürfte sich nach dem neuen FIFA-Reglement ändern, denn die Ausbildungsentschädigung entspricht nunmehr den durchschnittlichen Ausbildungskosten für einen Bundesligaspieler einschließlich der Kosten für die erfolglosen Kandidaten. Für die Teilnehmer der Lizenzligen hat der DFB – in Anlehnung an das französische Beispiel – am 30. April 2001 Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren erlassen. Sie sollen die Qualität der Ausbildung in den oberen Altersgruppen optimieren. Für die darunterliegenden Altersklassen fehlt es bislang an einer vergleichbaren Förderung der Talente. Eine Anbindung der Talentförderung an einzelne Vereine ist wegen des Zufälligkeitscharakters des Erfolgs nicht zweckmäßig. Dagegen wachsen auf der Ebene der Landesverbände die Spitzentalente mit einer gewissen Regelmäßigkeit heran. Würde man einen Teil der Ausbildungsentschädigungen zweckbestimmt an die Landesverbände ausschütten, wäre der vom EuGH monierte Eventualitäts- und Zufallscharakter der Transferentschädigung ausgeräumt. Noch bedeutsamer ist allerdings die Koordinierungsleistung der ökonomischen Institution „Transferentschädigung“ an der Schnittstelle zwischen Amateur- und Profibereich.

### 3.2 Der Übergang vom Amateur- in den Profibereich

Ein Bundesligaverein steht vor dem unternehmerischen Entscheidungsproblem, einen freien Kaderplatz entweder mit einem erfahrenen Profispieler oder einem

vielversprechenden Amateur zu besetzen. Entscheidungsrelevant ist dabei vor allem die Tatsache, dass die mangelnde Spielerfahrung eines Nachwuchstalents zwangsläufig das Risiko, Begegnungen zu verlieren, erhöht. Ein Blick auf die Punkteabstände in der Abschlusstabelle der Bundesliga macht deutlich, dass bereits der Verlust von wenigen Meisterschaftsspielen unmittelbar einnahmewirksam wird. Ein Spitzenverein verspielt damit unter Umständen die Meisterschaft oder die Qualifikation für die Champions League. Für einen wettbewerbsschwachen Verein kann der Einsatz eines unerfahrenen Nachwuchsspielers gar den Abstieg in die Zweitklassigkeit bedeuten.

Diese Anfangsverluste würden einen Profiverein von der Verpflichtung eines Nachwuchsspielers nicht abschrecken, wenn die Möglichkeit eines späteren Verlustausgleichs bestehen würde. Frick und Wagner (1996) empfehlen den Abschluss langfristiger Arbeitsverträge zur Absicherung der Investitionserträge, was nach Art. 4 FIFA-Reglement nur noch für maximal fünf Jahre zulässig ist. Die Tatsache, dass Nachwuchsspieler auch früher keine langfristigen Verträge erhalten haben, zeigt, dass bei ihnen das Risiko des beruflichen Misserfolgs sehr hoch ist. Die Vereine wollen dann nicht über die versunkenen Kosten hinaus auch noch langfristig an Gehaltszahlungen gebunden sein. Nur eine Transferentschädigung gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Innovationstätigkeit. Sie erst versetzt den Verein, der einen Amateurspieler zur Bundesligareife geführt hat, in die Lage, den Ertrag seiner Innovationsleistung einzufahren – und zwar auch dann, wenn er das ausgebildete Talent an einen anderen Verein verliert.

Die Europäische Kommission steht einem solchen nachfrageorientierten Preis für eine Innovationsleistung skeptisch gegenüber. In der Interpretation der für Sport zuständigen EU-Kommissarin würden durch ein System frei ausgehandelter Transferentschädigungen insbesondere junge Spieler zu „Spekulationsobjekten“ degradiert (vgl. Reding, 2000, S. 2). Entsprechend sehen die neuen Transferregelungen der FIFA eine kostenorientierte Ausbildungsentschädigung vor. Dabei stützt sich die Berechnung der pauschalierten Ausbildungsentschädigung auf einen „durchschnittlichen Spielerfaktor“, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl auszubildender Spieler und den Fußballern, die den Durchbruch ins Pro-

filager schaffen, bestimmt wird (vgl. FIFA-Zirkular Nr. 769, S. 5).<sup>11</sup> Dieser kostenorientierte Ansatz verhindert, dass die Anfangsverluste auf die Amateurvereine zurückgewälzt werden.

Nach dem neuen FIFA-Reglement bleibt den Vereinen nur die Möglichkeit, die Anfangsverluste bei der Entwicklung zur Bundesligareife auf die Spieler vorzuwälzen. Der Nachwuchsspieler trägt seine Kosten, indem er einen Lohn erhält, der um die seinem Einsatz zurechenbare Minderung der Teamproduktivität niedriger ist als derjenige eines durchschnittlichen Profispielers. Vermutlich dürfte ein solcher „Lohn“ negativ sein, das heißt der Amateur müsste für seinen Einsatz in der Bundesliga zunächst ein beträchtliches „Lehrgeld“ zahlen. Die Kosten des „Markttests“ sind echte Transaktionskosten, da sie erstens aufgewendet werden müssen, um erst die relevante Information über die Bundesligatauglichkeit zu generieren und zweitens unabhängig vom tatsächlichen Erreichen der „Marktreife“ versunken sind. Somit trägt der Nachwuchsspieler das Marktrisiko.

Eine andere Alternative, auf die Frick und Wagner (1996, S. 614) verweisen, besteht darin, dass deutsche Nachwuchstalente ihre Profikarriere im Ausland beginnen, also nach ihrer spielerischen Ausbildung in den Amateurligen in ein Land transferiert werden, dessen oberste Spielklasse um „geringere Einsätze“ als die deutsche Bundesliga spielt. Nachdem sie dort die nötige Erfahrung gesammelt haben, könnten sie in die Bundesliga wechseln. Für diesen Zweck kommen nur ausländische Mannschaften ohne internationale Auftritte als Arbeitgeber für deutsche Nachwuchsspieler in Frage. In diesem Falle läuft der junge Spieler Gefahr, im Ausland trotz guter Leistungen „vergessen“ zu werden.

Eine intensive Suche der Bundesligacclubs nach deutschen Nachwuchstalenten in ausländischen Provinzmannschaften lohnt sich nicht, da ihnen das Bosman-Urteil einen zuvor verschlossenen Weg eröffnet hat, um sich jederzeit mit erfahrenen und preiswerten Spielern aus anderen Ländern zu verstärken. Nachdem der EuGH die Ausländerklausel, gemäß welcher in einer Mannschaft nicht mehr als drei

<sup>11</sup> Die FIFA begibt sich damit in einen Gegensatz zur herrschenden juristischen Meinung, wie sie auch durch den BGH vertreten wird. 1999 hatte der Zweite Senat des Bundesgerichtshofes die in den Satzungen der Regionalverbände in der Vergangenheit vorgesehene „Ausbildungs- und Förderungsentschädigung“ für Amateure unter anderem deshalb für sittenwidrig erklärt, weil sie sich nicht „konkret auf die dem betroffenen Spieler zuteil gewordene Ausbildung und Förderung“ beziehe, m.a.W. also nicht die individuellen Trainingskosten widerspiegele und insofern allein „wirtschaftlichen Zwecken“ diene (vgl. BGH, II ZR 305/98, insbes. Abschnitt II.2.b.ee).

Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden durften, für EU-Ausländer aufgehoben hatte, haben viele Sportverbände – als Reaktion auf den starken Anstieg der Gehälter für europäische Spieler – auch die Beschränkungen für den Einsatz von Nicht-EU-Ausländern liberalisiert. Aus ökonomischer Sicht haben sie damit die Elastizität des Angebots an erfahrenen Profispielern erhöht, was den Anteil der ausländischen Spieler in der Bundesliga von 19 % in der Saison 1995/96 auf 47 % in der Saison 2001/02 ansteigen ließ.

Dieses elastische Angebot an erfahrenen Profispielern ist die eigentliche Marktschranke für die deutschen Nachwuchsspieler. Das neue FIFA-Reglement hat – durch die Rechtsprechung gezwungen – die Marktschranken für junge Nachwuchsspieler sogar noch erhöht, denn der Wegfall der Transferentschädigung für ältere Spieler hat deren Wettbewerbsvorteile gegenüber den Nachwuchsspielern beträchtlich verstärkt. Die Transferentschädigung für ältere Spieler könnte die volkswirtschaftliche Koordinationsfunktion übernehmen, Chancengerechtigkeit zwischen den verschiedenen Spielerkategorien herzustellen.

### 3.3 Der Vereinswechsel älterer Spieler

Nach dem neuen FIFA-Reglement entfällt die Transferentschädigung beim Wechsel von Spielern über 23 Jahre ersatzlos – es sei denn, ein Spieler wird aus einem laufenden Vertrag herausgekauft. Dieser Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die spieltechnische und konditionelle Ausbildung bis zu diesem Alter abgeschlossen ist. Die Kosten für die nach wie vor erfolgende Vervollkommnung der spielerischen Fähigkeiten sollen vollständig der laufenden Saison angelastet werden. Die Vernachlässigung der investiven Komponente in der Rechtsprechung bedeutet jedoch nicht, dass sie auch im realen Leben ihre Bedeutung verliert.

Relevanz erhält dieser Aspekt im Hinblick auf die Beschäftigungschancen deutscher Nachwuchsspieler. Die Kosten für das Kollektivgut „Training“ sind unabhängig, der Mannschaftserfolg ist jedoch abhängig davon, ob ein junger oder ein erfahrener Spieler eingestellt wird. Infolgedessen erzielt ein Verein mit erfahrenen Spielern eine positive Quasirente zur Deckung seiner Trainingsaufwendungen. Wird stattdessen ein junger Nachwuchsspieler eingestellt, entfällt der positive Deckungsbeitrag in der Regel selbst in den Fällen, in denen signifikante Gehaltsunterschiede einen Teil der Wertschöpfungsunterschiede auffangen. In einem Sys-

tem ohne Transferentschädigung gibt es aus diesem Grunde eine starke Präferenz für die Verpflichtung erfahrener Spieler.

Um die Funktionsfähigkeit von Sportmärkten zu gewährleisten, darf die investive Komponente der Aus- und Fortbildung nicht als kostenloser externer Ertrag an andere Vereine weitergegeben werden. Externalitäten schwächen bekanntlich den Marktmechanismus. Die Transferentschädigung für erfahrene Spieler ist ein bewährtes Instrument zur Internalisierung dieser externen Effekte. Ihre volkswirtschaftliche Funktion besteht darin, in den Mannschaftssportarten, in denen das Humankapital nur etwa zehn Jahre genutzt werden kann, Gewinnanreize für die kontinuierliche Integration der deutschen Nachwuchsspieler in die Bundesligamannschaften zu schaffen, indem die Transferentschädigung den durch den investiven Teil der Ausbildung generierten Wettbewerbsvorteil der erfahrenen Spieler neutralisiert.

Die volkswirtschaftlichen Kosten des Bosman-Urteils und des neuen FIFA-Reglements bestehen in den stark geminderten Chancen der europäischen Nachwuchsspieler, von einem Profiteam verpflichtet zu werden: Sie werden durch erfahrene ausländische Spieler substituiert. Da die Zuschauer auf die Änderung der Mannschaftszusammensetzung nicht negativ reagiert haben, war es aus Sicht der Profivereine rational, sich mit den Folgewirkungen des Bosman-Urteils zu arrangieren. Die Option, den Mangel an heimischen Talenten durch den Rückgriff auf das weltweite Angebot an Spitzenspielern zu kompensieren, steht den europäischen Nationalmannschaften nicht zur Verfügung. Da immer mehr der besten Spieler der früher „kleinen“ Fußballnationen in den stärksten europäischen Ligen spielen, steigt die Spielstärke ihrer Nationalmannschaften. Infolgedessen werden die europäischen Nationalmannschaften bei den internationalen Turnieren immer seltener erfolgreich sein. Sie zählen zu den Hauptverlierern des neuen Transfersystems.

#### 4 Schluss

Aus der Sicht des „property rights-Ansatzes“ hat das neue FIFA-Reglement die Verfügungsrechte der Profivereine gegenüber der früheren Marktlösung verdünnt. Die resultierenden Allokationswirkungen widersprechen sowohl den in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Bedenken im Hinblick auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern als auch der ökonomischen Diagnose einer nachlassenden Investitionsbereitschaft der Vereine.

Die die juristische Diskussion beherrschende These, dass die Transferentschädigung die Freizügigkeit von Fußballspielern beeinträchtigt, war zwar zu Zeiten Bosmans teilweise berechtigt, jedoch haben die Fußballverbände in der Zwischenzeit die notwendigen Anpassungen ihrer Satzungen vorgenommen. Insofern ist im Hinblick auf die Gewährleistung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern weder das Verbot einer nachvertraglichen Transferentschädigung im Bosman-Urteil noch die Begrenzung der Ausbildungsentschädigung auf die durchschnittlichen Kosten im FIFA-Reglement notwendig.

Entgegen den Vorhersagen ökonomischer Studien (z.B. Feess & Mühlheuser, 2000 und 2002) reagieren die Profivereine nicht durch eine Verminderung ihrer Humankapitalinvestitionen sondern durch eine Änderung ihrer Rekrutierungspolitik. Aufgrund der Aufhebung der Ausländerklauseln ist das weltweite Angebot an erfahrenen Spitzenspielern sehr elastisch geworden; zugleich gibt es aufgrund des Wohlstandsgefälles hohe Einkommensanreize, in den europäischen Ligen zu spielen. Diese Konstellation führt dazu, dass die europäischen Profivereine als Folge des Bosman-Urteils und der Vorgaben der EU-Kommission ihre Kader hauptsächlich mit ausländischen Spitzenspielern auffüllen – zu Lasten des inländischen Nachwuchses.

Das Bosman-Urteil und die nachfolgende Anpassung der Satzungen der Fußballverbände liegt voll im Trend des Arbeitsrechts: Stets geht es darum, die Arbeitsbedingungen für die Insider zu verbessern, indem die Marktzutrittsschranken für die Outsider erhöht werden. Die Abschaffung der Transferentschädigung für ältere Spieler hat die Marktzutrittchancen für europäische Nachwuchsspieler vermindert mit der Folge, dass erfahrene Spieler eine höhere Arbeitsplatzsicherheit haben und höhere Gehälter aushandeln können. Aufgrund dieser Wirkungen stellt das neue FIFA-Reglement keinen Beitrag zur Herstellung funktionsfähiger Arbeitsmärkte dar, wobei die Sportverbände die geringste Schuld an dieser Entwicklung trifft.

## Literatur

- Antonioni, P. & Cubbin, J. (2000). The Bosman Ruling and the Emergence of a Single Market in Soccer Talent. *European Journal of Law and Economics*, 9, 157-173.
- Becker, G. S. (1962). Investment in Human Capital: A Theoretical Analysis. *Journal of Political Economy*, 70, Supplement. 9-49.
- Büch, M.-P. & Schellhaaß, H. M. (1978). Ökonomische Aspekte der Transferentschädigung im bezahlten Mannschaftssport. *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, 29, 255-274.
- Bundesgerichtshof (BGH). Urteil vom 27. 09. 1999, II ZR 305/98.
- Demsetz, H. (1972). When Does the Rule of Liability Matter? *The Journal of Legal Studies*, 1, 13-28.
- Deutscher Fußball-Bund (DFB) (1993). *Richtlinien für die Festsetzung von Transferentschädigungen*. Frankfurt.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH). Urteil vom 15. 12. 1995 (Bosman), C-415/93.
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (2001). FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern. Buenos Aires, Zürich (5. Juli 2001).
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (2001). Ausführungsbestimmungen zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern. Buenos Aires, Zürich (5. Juli 2001).
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (2001). *FIFA-Zirkular*, Nr. 769. Zürich. (24. August 2001).
- Feess, E. & Mühlheußner, G. (2000). The Impact of the Transfer Fee System on Wages, Profits and Investment Incentives in Professional Football: An Analysis of the European Commission's New Suggestion. (mimeo).
- Feess, E. & Mühlheußner, G. (2001). Transfer Fee Regulations in European Football. (mimeo).
- Feess, E. & Mühlheußner, G. (2002). Economic Consequences of the Transfer Fee Regulations in European Football. *European Journal of Law and Economics*, 13.
- Frick, B. & Wagner, G. (1996). Bosman und die Folgen – Das Fußballurteil des Europäischen Gerichtshofes aus ökonomischer Sicht. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 25, 611-615.
- Hannamann, I. (2001). *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*. (Beiträge zum Sportrecht, 8). Berlin.

- Lachmann, L. M. (1963). Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Institutionen. *ORDO*, 14, 63-77.
- Reding, V. (2000). *Commission's Investigation into FIFA's Transfer Rules*. Statement to European Parliament. Strasbourg, 7 September. Speech/00/290.
- Schellhaaß, H. M. (1984). Die Funktion der Transferentschädigung im Fußballsport. *Recht der Arbeit*, 37, 218-223.
- Schellhaaß, H. M. (2000). Das Europäische Arbeitsrecht aus ökonomischer Perspektive. In S. Grundmann (Hrsg.), *Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts* (S. 401-419). Tübingen.
- Schellhaaß, H. M. (2002). Überleben die Nationalmannschaften die Professionalisierung des Sports? In M.-P. Büch (Hrsg.), *Verschwinden nationale Auswahlmannschaften in einer „offenen“ Gesellschaft?* Köln.